

Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.09.2020  
zum Plenum am 23.09.2020

### **Infektionsschutzmaßnahmen in der Heimunterbringung**

Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung in vielen Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe, die aufgrund von Hygienevorschriften zu Vereinsamung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, insbesondere wenn die Heimleitung sehr strikte Regelungen bis hin zu Ausgangssperren einführt (siehe z.B. Samerberger Nachrichten vom 10.9.2020, <https://www.samerbergernachrichten.de/corona-und-die-einsamkeit-in-den-pflegeheimen/>), welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, gegen unverhältnismäßige, unwürdige und die Selbstbestimmung verletzende Regelungen vorzugehen und wie könnte die Heimaufsicht (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht) hier tätig werden?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP):

Dem StMGP ist es ein Anliegen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nicht sozial isoliert werden. Bei der den Maßnahmen zugrundeliegenden Abwägungsentscheidung wird daher dieser Aspekt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stets berücksichtigt. Die Maßnahmen der Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie beruhen auf einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung, wobei alle Interessen in die Entscheidungsfindung einfließen. Zudem werden alle einschränkenden Maßnahmen fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und bei entsprechender Änderung der pandemischen Lage umgehend angepasst.

Aufgrund der Infektionslage konnten die Besuchsregelungen in den Einrichtungen nach § 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) mit Wirkung zum 29. Juni 2020 weiter geöffnet werden. Seitdem sind Besuche grundsätzlich wieder uneingeschränkt möglich. Nach wie vor gelten die Maskenpflicht sowie nach Möglichkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Die Einrichtungen haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Hierfür hat das StMGP eine Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen, veröffentlicht (Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-371/>).

Die Besuche können im Rahmen des Hausrechts der Einrichtung eingeschränkt werden. Dies setzt aber voraus, dass die Ausübung des Hausrechts unerlässlich ist, um eine unzumutbare

Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden (Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes – PflWoqG).

Besteht der Verdacht, z. B. aufgrund einer Beschwerde, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu weit eingeschränkt werden, kann die örtlich zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) nach Art. 11 Abs. 1 PflWoqG eine anlassbezogene Prüfung durchführen. Stellt die FQA dabei fest, dass von dem Hausrecht in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht wird, kann sie einen Mangel wegen unzulässiger Ausübung des Hausrechts nach Art. 5 PflWoqG und wegen Nichtwahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 PflWoqG feststellen. Werden die Ausgangsrechte unzulässig eingeschränkt, kommt die Feststellung eines Mangels wegen unzulässiger Freiheitsentziehung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG in Betracht.

Von den Besuchsrechten sind die Ausgangsrechte zu unterscheiden. Das Verlassen der Einrichtungen ist jederzeit und ohne Angabe eines Grundes möglich und zulässig, soweit keine individuelle Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder ein Gerichtsbeschluss vorliegt, die anderes vorsehen. Die Einrichtungen können veranlassen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nach der Rückkehr in die Einrichtung ausreichende Hygienemaßnahmen einhalten.

Das StMGP steht in ständigem Austausch mit den Verbänden der Leistungserbringer, damit die Fragestellungen und Anliegen der Einrichtungsträger zeitnah besprochen werden können. Daneben werden die Verbände regelmäßig per E-Mail informiert, z. B. über Rechtsänderungen und Auslegungsfragen. Auch wurden die Verbände im April und erneut im Juni 2020 zum Umgang mit den Ausgangsrechten und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen umfassend informiert.